

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde/~~des Evangelischen Kirchengemeinde-~~
~~verbandes/des Evangelischen Friedhofzweckverbandes~~ Viernau

Vom 18.04.2013

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche oder des Gemeindehauses
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Ordnungsgelder
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Viernau, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

(3) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet werden die Friedhofsunterhaltungsgebühren bis zum Ende der Laufzeit als Einmalbeitrag fällig.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangel. Kirchengemeinde Viernau, Kirchberg 1, 98547 Viernau

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. für Reihengräber | |
| 1.1. je Reihengrabstätte | |
| 1.1.1. Erdbestattungen (a) | 300,00 € |
| 1.1.2. Urnenbeisetzungen (a) | 250,00 € |
| 2. für Wahlgräber | |
| 2.1. je Wahlgrabstätte | |
| 2.1.1. Urnengrabstätte (bis zu zwei Urnen) | 350,00 € |
| 2.1.2. Urnengrabstätte (bis zu vier Urnen) | 600,00 € |
| 2.1.3. einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattung | 400,00 € |
| 2.1.4. zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattung | 600,00 € |
| 2.1.5. Familienwahlgrabstätte | 1.200,00 € |
| 2.2. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte | 75,00 € |
| 3. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte | |
| 3.1. Gemeinschaftsanlage | 500,00 € |
| 3.2. Gemeinschaftsanlage mit Parkcharakter | 800,00 € |

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr die anteilig geltenden Gebühren erhoben

§ 7 Bestattungsgebühren entfällt

§ 8
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
entfällt

§ 9
Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, zzgl. des entstehenden eines Verwaltungskostenaufwandes erhoben.

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen jährlich in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr
- 2.1. jährlich/ pro Reihengrab 25,00 €
- 2.2. jährlich/pro Wahlgrab 25,00 €
- 2.3. für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr 20,00 €

§ 11
Gebühren für die Benutzung der Kirche oder des Gemeindehauses

Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Heizung 50,00 €
2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde €
3. für die Gestellung eines Musikers 20,00 €
4. für das Raumnutzung Raumes 100,00 €
5. Glockenläuten (Sterbeläuten) 5,00 €

§ 12
Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung : _____ €
2. für die Genehmigung von besonderen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 25,00 €

- | | | | |
|------|---|-------|---|
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | | |
| 3.1. | Genehmigung einer Umbettung | _____ | € |
| 3.2. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | _____ | € |
| 3.3. | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | _____ | € |
| 3.4. | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | _____ | € |
| 3.5. | die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug | _____ | € |
| 3.6. | für das Erteilen einer Fotografierlaubnis | _____ | € |

**§ 13
Ordnungsgelder**

Die Höhe der Ordnungsgelder kann bis zu 100,00 € zu betragen.

**§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten zeitlich vorausgegangene mündliche und schriftliche Regelungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Stierodon, den 18.4.2013
Ort, den

Herrn J. Jauer
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*



[Signature]
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Erfurt, 17.06.2013
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]
Amteiler/in

2.
Landratsamt/Landesverwaltungsamt

LANDRATSAMT
SCHMALKALDEN-MEININGEN
Untere Rechtsaufsichtsbehörde
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde/~~des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes/des Evangelischen Friedhofszweckverbandes~~
Viernau vom _____ wird hiermit genehmigt.

Meiningen, den 13.06.2013
Ort, den _____



Ausfertigung:

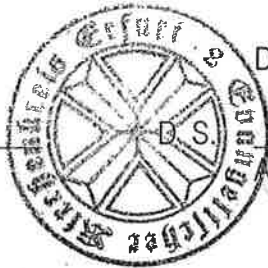
Die vom Gemeindefkirchenrat der Kirchengemeinde/~~des Kirchengemeindeverbandes/vom Vorstand des Friedhofszweckverbandes*~~ Viernau am 18.04.2013 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Viernau wurde dem Kreiskirchenamt Erfurt als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.06.2013 unter dem Aktenzeichen _____ vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 13.06.2013 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde/~~des Kirchengemeindeverbandes/des Friedhofszweckverbandes*~~ Viernau wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Erfurt, 17.06.2013
Ort, den _____



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Amtsleiter/in

